

Folgende redaktionelle Korrekturen (fett markiert) sind in den Anlagen zur Vorlage 1017/2011 zu berücksichtigen:

Anlage 1: Synopse – Übersicht über die Änderungen der Zuständigkeitsordnung

- Seite 1, lfd. Nr. 1, Spalte Textvorschlag:
 - § 10 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / **Vergabe / Internationales**
 - § 11 **Bauausschuss**
- Seite 2, lfd. Nr. 14, Spalte Textvorschlag:

(5) Soweit den Gremien in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, sind sie auch entscheidungsbefugt hinsichtlich der Vergabe damit zusammenhängender Gutachtertätigkeiten bei Kosten des Gutachtens im Einzelfall von mehr als € 25.000; § 11 Abs. 1 Nr. 6, **§ 22 Abs. 1 Nr. 15**, § 23 Abs. 1 Nr. 12 und § 23 Abs. 1 Nr. 12 a dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

Anlage 2: Änderungssatzung der Zuständigkeitsordnung

- Seite 1:
 - § 10 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / **Vergabe / Internationales**
 - § 11 **Bauausschuss**
- Seite 3:

§ 5 (3) Wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, sind unverzüglich dem nach Absatz **2** zuständigen Gremium mitzuteilen.
- Seite 4:

§ 5 (5) Soweit den Gremien in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, sind sie auch entscheidungsbefugt hinsichtlich der Vergabe damit zusammenhängender Gutachtertätigkeiten bei Kosten des Gutachtens im Einzelfall von mehr als € 25.000; § 11 Abs. 1 Nr. 6, **§ 22 Abs. 1 Nr. 15**, § 23 Abs. 1 Nr. 12 und § 23 Abs. 1 Nr. 12 a dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

(6) Das Zentrale Vergabeamt hat dem nach Absatz **2** zuständigen Gremium einmal im Jahr eine Übersicht über die erteilten Aufträge vorzulegen, die nach einzelnen Firmen aufzuschlüsseln ist. Für jede Firma **sind** die Zahl der Aufträge und die Gesamtsumme der Aufträge anzugeben. Aufträge auf der Grundlage von Rahmenverträgen sowie Aufträge unterhalb einer Auftragssumme von € 10.000 bleiben außer

Betracht. Eine vollständige Auflistung der erteilten Aufträge erhält der Rechnungsprüfungsausschuss.

(7) Das nach Absatz **2** zuständige Gremium hat das Recht, sich jederzeit über den Stand eines Vergabeverfahrens zu informieren.

(8) Die Zuständigkeit für die Festlegung und Änderung des Maßnahmenkataloges sowie die Festlegung der Höhe von Vertragsstrafen bei Feststellung illegaler Leiharbeit, soweit von der grundsätzlich vorgegebenen Höhe abgewichen werden soll, wird auf den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / **Vergabe / Internationales** übertragen.

- Seite 4 (Ergänzung):

Überschrift des § 10
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / **Vergabe / Internationales**

Anlage 3: Bereinigte Fassung der Zuständigkeitsordnung

- Seite 1:

§ 10 Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / **Vergabe / Internationales**

§ 11 **Bauausschuss**

- Seite 7:

§ 5 (1) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über den Bedarf von Lieferungen und Leistungen bei Auftragswerten von mehr als € 100.000 bis zu € 1 Mio., soweit diese Zuständigkeitsordnung keine besondere Regelung hierzu vorsieht.

§ 5 (3) Wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, sind unverzüglich dem nach Absatz **2** zuständigen Gremium mitzuteilen.

- Seite 8:

§ 5 (5) Soweit den Gremien in dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden, sind sie auch entscheidungsbefugt hinsichtlich der Vergabe damit zusammenhängender Gutachtertätigkeiten bei Kosten des Gutachtens im Einzelfall von mehr als € 25.000; § 11 Abs. 1 Nr. 6, **§ 22 Abs. 1 Nr. 15**, § 23 Abs. 1 Nr. 12 und § 23 Abs. 1 Nr. 12 a dieser Zuständigkeitsordnung bleiben unberührt.

(6) Das Zentrale Vergabeamt hat dem nach Absatz **2** zuständigen Gremium einmal im Jahr eine Übersicht über die erteilten Aufträge vorzulegen, die nach einzelnen Firmen aufzuschlüsseln ist. Für jede Firma **sind** die Zahl der Aufträge und die Gesamtsumme der Aufträge anzugeben. Aufträge auf der Grundlage von Rahmenverträgen sowie Aufträge unterhalb einer Auftragssumme von € 10.000 bleiben außer Betracht. Eine vollständige Auflistung der erteilten Aufträge erhält der Rechnungsprüfungsausschuss.

(7) Das nach Absatz **2** zuständige Gremium hat das Recht, sich jederzeit über den Stand eines Vergabeverfahrens zu informieren.

(8) Die Zuständigkeit für die Festlegung und Änderung des Maßnahmenkataloges sowie die Festlegung der Höhe von Vertragsstrafen bei Feststellung illegaler Leiharbeit, soweit von der grundsätzlich vorgegebenen Höhe abgewichen werden soll, wird auf den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / **Vergabe / Internationales** übertragen.

- Seite 9:

§ 10

Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / **Vergabe / Internationales**